

Hinweise des Thüringer Landesbergamtes zur Umsetzung der Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 74 Abs. 3 Bundesberggesetz

Stand: 02.08.2007

(aug07/Hinweise)

Auf Grund des § 74 Absatz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) hat der Unternehmer dem Landesbergamt

- Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können, und
- Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

Zur Konkretisierung dieser Anzeigepflicht gebe ich folgende Hinweise:

1. Meldepflichtige Ereignisse

Zu den vom Unternehmer oder bei der Übertragung von Pflichten nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BBergG auf die verantwortlichen Person von der verantwortlichen Person nach § 74 Abs. BBergG zu meldenden Betriebsereignissen gehören insbesondere:

1.1 in allen Bergbauunternehmen

- 1.1.01 Unfälle, die den Tod einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben (tödliche Unfälle),
- 1.1.02 Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben,
- 1.1.03 Schadensfälle, die wichtige Teile und Anlagen des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen.
- 1.1.04 Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen, Brände,
- 1.1.05 Unfälle oder Schadensfälle, die bei der Verwendung elektrischer Betriebsmittel eingetreten sind oder auf deren Bauart zurückzuführen sind,
- 1.1.06 der Ausfall von Sicherheitseinrichtungen, Prozessüberwachungs- und -steuerungssystemen mit Sicherheitsverantwortung,
- 1.1.07 Wassereinbrüche sowie Wasser-, Schlamm- Schwimmsand- oder Laugenzuflüsse,
- 1.1.08 Schadensfälle auf Werks-, Anschluss- und Grubenbahnen,
- 1.1.09 Unfälle und Schadensfälle (auch am Eigentum Dritter) beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen; Mängel an sowie der Verlust und Fund von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör, Vorkommnisse im Sprengwesen, die zur Gefährdung von Personen oder Anlagen geführt haben oder hätten führen können, unzeitige Detonationen,
- 1.1.10 der Fund von Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen,
- 1.1.11 Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Verlust oder Fund solcher Stoffe,

- 1.1.12 Rutschungen, Bodenbewegungen, Rissbildungen oder Steinschlag,
 - die nicht in Standsicherheitsuntersuchungen vorausgesagt wurden,
 - die über das in Standsicherheitsuntersuchungen als zulässig bezeichnete Maß hinausgingen,
 - in Bereichen ohne Standsicherheitsuntersuchung,
 - durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet wurde oder eine derartige Gefährdung nicht auszuschließen ist,
 - durch die Personen gefährdet oder verschüttet wurden oder bei denen meldepflichtige Unfälle eintraten,
 - durch die Geräte, Fördereinrichtungen oder sonstige Anlagen gefährdet, beschädigt oder zerstört wurden.
 - 1.1.13 außergewöhnliche vom Bergbauunternehmen ausgehende Emissionen oder Verunreinigungen des Bodens oder der Luft sowie Betriebsstörungen, die zur Besorgnis des Eintrittes solcher Ereignisse Anlass geben,
 - 1.1.14 das Auslaufen gefahrdrohender Mengen gefährlicher oder Wasser gefährdender Stoffe,
 - 1.1.15 Schadensfälle beim Transport oder der Verbringung von Abfällen,
 - 1.1.16 Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit zulassungspflichtigen Gefahrstoffen,
 - 1.1.17 Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang oder bei der Beförderung gefährlicher Güter,
 - 1.1.18 geomechanische Ereignisse mit einer Magnitude $M > 1$ bzw. die durch die Bevölkerung wahrgenommen wurden,
 - 1.1.19 die Feststellung von krebserzeugenden Stoffen im Betrieb,
 - 1.1.20 Unfälle bei der Verwendung von Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräten,
 - 1.1.21 Einsätze der Grubenwehr und der Feuerwehr,
 - 1.1.22 Verschüttung oder Einschluss von Personen,
 - 1.1.23 Schadensfälle in der gleislosen Förderung und beim sonstigen innerbetrieblichen Fahrverkehr,
 - 1.1.24 Vorkommnisse an überwachungsbedürftigen Anlagen,
 - 1.1.25 Vorkommnisse an bauartzugelassenen Betriebsmitteln und Anlagen.
- 1.2 im Tiefbau**
- 1.2.01 Tagesbrüche,
 - 1.2.02 Brüche, die den Verbruch des gesamten Querschnittes eines Grubenbaues zur Folge haben, die in Abbauen ein Ausbruchsvolumen $> 50 \text{ m}^3$ und sonstigen Grubenbauen $> 25 \text{ m}^3$ haben,
 - 1.2.03 im Kalibergbau Firstfälle über 5 m^2 ,
 - 1.2.04 Störungen an Haupt- und Zusatzlüftern in der Hauptwetterführung und Störungen vergleichbarer Tragweite durch Fehler an Wetterbauwerken oder Sonderbewetterungen,
 - 1.2.05 Seilfahrtunfälle, Störungen an Seilfahrtanlagen und Fördereinrichtungen, Schäden am Seileinband, an Seilen, Führungseinrichtungen, Fördermitteln, Fördermaschinen, Förderhäspeln, Signalanlagen und am Schachtausbau sowie Hängenbleiben von Fördermitteln im Schacht, nicht vorhandene Profilmfreiheit im Schacht, über das Fördermittel hinausragende Teile sowie Ansprechen der Fangvorrichtung,
 - 1.2.06 Nichtansprechen von Sicherheitseinrichtungen,
 - 1.2.07 Füllstandsabweichungen von mehr als 15 % des errechneten Füllvolumens beim Verfüllen von Tagesschächten,

- 1.2.08 Ausfall der Energieversorgung für den gesamten Betrieb bzw. für Hauptabteilungen oder Anlagen mit besonderer Bedeutung,
- 1.2.09 Störungen in der Wasserhaltung.
- 1.2.10 Auftreten brennbarer Gase über 0,8 Vol.-%,

1.3 bei Bohrungen

- 1.3.01 Bohrlocheinbrüche
- 1.3.02 Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material und der Betriebsweise von Bohrungen, Sondenbehandlungsanlagen und Bohrgeräten im Zusammenhang stehen.
- 1.3.03 Eruptionen
- 1.3.04 Unplanmäßige Umläufigkeit mit anderen Bohrungen oder wasserführenden Horizonten und deren Beeinflussung

2. Zeitpunkt der Meldung :

- 2.1 Tödliche Unfälle und schwere Unfälle sowie Unfälle und Schadensfälle, die öffentlich bedeutsam sind, Umweltrelevanz oder erhebliche bergbausicherheitliche Bedeutung besitzen, sind dem Thüringer Landesbergamt sofort, d.h. unabhängig vom Wochentag und Uhrzeit, telefonisch zu melden (Sofortmeldung).
- 2.2 Alle übrigen Vorkommnisse sind zu Beginn der nächsten regulären Dienstzeit des Thüringer Landesbergamtes zu melden.
- 2.3 In Zweifelsfällen hat eine Sofortmeldung zu erfolgen.
- 2.4 Nach einer telefonischen Meldung ist diese unverzüglich in schriftlicher Form, möglichst als Fax, nachzureichen.

3. Inhalt der Meldung:

1. Bezeichnung des Unternehmens bzw. Betriebes
2. Name des Meldenden mit Angabe seiner Funktion im Betrieb
3. Art des Unfalles bzw. Betriebsereignisses
4. Datum / Uhrzeit des Eintrittes des Betriebsereignisses
5. Ereignisort (Betrieb, Abteilung, Anlage und dgl.)
6. Angaben über Entstehung, Hergang bzw. Ablauf und vermutliche Ursache für den Eintritt
7. Auswirkungen (Tote, Verletzte, Schäden, Gefährdungen)
8. bisher eingeleitete Maßnahmen
9. sonstige benachrichtigte Stellen
10. Ansprechpartner für Nachfragen (mit Telefon-Nr.)

Es ist erneut zu melden, wenn neue Informationen im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache des Vorkommnisses vorliegen.

4. Erreichbarkeit des TLBA

Die Meldung ist an das Thüringer Landesbergamt in Gera

Tel.: 0365 / 7337-0

Fax.: 0365 / 7337-105

E-Mail : poststelle@tlba.thueringen.de

oder an die Außenstelle des Landesbergamtes in Bad Salzungen

Tel.: 03695 / 675-0

Fax . 03695 / 67510

E-Mail: poststelle@tlba.thueringen.de

zu richten. Sofortmeldungen sind zunächst telefonisch abzugeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten des TLBA sind Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten werden die Zentral-Einwahlen des Landesbergamtes zur Rufbereitschaft umgeschaltet. Dadurch ist das Landesbergamt auch außerhalb der Dienstzeiten über die beiden hier angegebenen Telefonnummern erreichbar.

- 5 . Die Anzeige nach § 73 Abs. 3 BBergG erfüllt nicht die in anderen Vorschriften begründeten Anzeige- und Meldepflichten (z.B. nach § 10 der Unterlagen-Bergverordnung).

Gera, den 02.08.2007

(gez.)
Kießling
Amtsleiter